

Satzung

Europäischer Verein für Unfallforschung und Unfallanalyse EVU-Ländergruppe Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Europäischer Verein für Unfallforschung und Unfallanalyse,
EVU-Ländergruppe Deutschland e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein stellt sich der Ermöglichung, Förderung und Durchführung von Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Unfallanalyse, einschließlich der Instandsetzung und technischen Beurteilung von Fahrzeugen zur Aufgabe mit dem Ziel, die Rechtssicherheit und Verkehrssicherheit national und international zu erhöhen.

Der Verein fördert und berät seine Mitglieder und unterstützt die Arbeit der bei Gericht tätigen Sachverständigen.

Der Verein versteht sich als Untergruppe des EVU-Dachverbandes, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in D-65174 Wiesbaden unter der Nummer 22 VR 2768. Er unterstützt und fördert die Tätigkeit des EVU-Dachverbandes. Satzung und Beschlüsse des EVU-Dachverbandes haben für die Ländergruppe Deutschland bindende Wirkung.

Der Verein darf sich an Vereinen ähnlicher Zielsetzungen durch Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Mitglied des Europäischen Vereins für Unfallforschung und Unfallanalyse (EVU) sind.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und im Vorstand als solche ausdrücklich aufgenommen sind.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein abgelehnter Antragsteller hat das Recht zu beantragen, daß in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Aufnahme entschieden wird. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes ist diesem unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Beschlusses beantragen, daß hierüber die nächste ordentliche oder

außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Aus den vorstehenden Gründen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes einem Ehrenmitglied die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 6

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Ein ordentliches Mitglied, das durch mehrere natürliche Personen vertreten wird, kann nur mit einer Stimme abstimmen.

Die Übertragung des Stimmrechts kann nur auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung in Schriftform erfolgen.

Rechnungsprüfer können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wonach das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Erhebung von Aufnahmegebühren.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu laden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Tag derselben beim Vorstand schriftlich eingehen.

Für die Einhaltung vorgenannter Fristen kommt es jeweils auf das Datum des Poststempels bzw. das Fax- oder Mail-Datum an.

Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

Über Satzungsänderungen, Errichtung einer Stiftung und/oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies als Tagesordnungspunkt aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich ist.

Vollmachten für die Stimmabgabe bei einer Mitgliederversammlung haben nur Gültigkeit, wenn sie sich auf die jeweilige Versammlung beziehen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Satzungsänderung und/oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der Schriftführer.

Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden.

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Vorsitzende.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
2. Beschlußfassung über den Etat und den Etatvoranschlag,
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und Ablehnung des Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied,
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Liquidation des Vereins,
8. Beratung und Beschlußfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und dem Kassierer.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer, vertreten.

Für den Fall, daß ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der verbleibende Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied an seiner Stelle einsetzen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen entlassen werden.

§ 12

Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Wirtschaftsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie ihre Einberufung
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 13

Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und einen Vorschlag hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen insgesamt oder einzeln von der Mitgliederversammlung aus ihrer Funktion entlassen werden.

§ 14

Schiedsgericht

Der Verein bildet ein Schiedsgericht, das aus drei Mitgliedern besteht und in allen Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, zuständig ist. Es wird im Streitfall wie folgt gebildet:

Jede der streitenden Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter. Innerhalb von zwei Wochen haben sich die beiden Schiedsrichter auf einen Obmann zu einigen, der nicht Mitglied des Vereins sein muß.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, kann der Vorstand nach billigem Ermessen Mitglieder des Schiedsgericht bestimmen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Parteien und einer eventuellen Beweisaufnahme mit Stimmenmehrheit.

Seien Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist

beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung hat auch im Fall der Auflösung oder bei dem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke, die denen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen.

Hierzu ist vor der Vermögensübertragung die Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes für Körperschaften einzuholen.